

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az: 7 BAr 90/89

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:,

g e g e n

Bundesanstalt für Arbeit,
Nürnberg, Regensburger Straße 104,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Bundesverband der Ortskrankenkassen,
Bonn 2, Kortrijker Straße 1.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Juni 1991 durch den Vorsitzenden Richter H e n n i g sowie die Richter S a t t l e r und Dr. H e n k e beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 17. April 1989 wird als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

A.

Der 1951 geborene Kläger, ein Ingenieur, war vom 1. April 1975 bis zum 7. Dezember 1981 für den nordamerikanischen P. & G. -Konzern tätig, und zwar - nach einer Beschäftigung in den Vereinigten Staaten von Nordamerika - vom 2. Juli 1979 an in C. und E. . Sein Arbeitgeber war in dieser Zeit das P. & G. -European-Center in S. -B. (Belgien). Dieser Arbeitgeber stellte im Juni 1979 beim zuständigen belgischen Träger den Antrag auf das Weiterbestehen der Zugehörigkeit des Klägers zur belgischen Sozialversicherung, den der Arbeitgeber zugleich für den Kläger unterschrieb; die Entsendung wurde bis zum 1. Juli 1980 genehmigt. Im Juni 1980 beantragte der Arbeitgeber die Verlängerung der Entsendung; diesen Antrag genehmigte die Beigeladene als Deutsche Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland für die Zeit vom 2. Juli 1980 bis zum 1. Juli 1981. Im Juni 1981 beantragte die zuständige belgische Behörde bei der beigeladenen Verbindungsstelle den Abschluß einer Vereinbarung, derzufolge der Kläger auch in der Zeit vom 2. Juli 1981 bis 1. Juli 1982 weiter der belgischen Sozialversicherung angehören sollte; hiermit erklärte sich die Beigeladene im Juli 1981 einverstanden.

Am 14. Dezember 1981 meldete sich der Kläger beim Arbeitsamt Schwäbisch-Hall arbeitslos und beantragte Arbeitslosengeld (Alg). Das Arbeitsamt lehnte diesen Antrag ab, weil die Anwartschaftszeit nicht erfüllt sei (Bescheid vom 24. Februar 1982), gewährte dem Kläger jedoch Arbeitslosenhilfe (Alhi), allerdings nicht für die Zeit vom 14. bis 31. Dezember 1981 und für die Zeit nach dem 31. März 1982 (Bescheide vom 13. Januar 1983). Der - gegen die Alg-Verweigerung erhobene - Widerspruch des Klägers hatte keinen Erfolg (Widerspruchsbescheid vom 24. Juni 1983).

Das Sozialgericht (SG) hat den Bescheid vom 24. Februar 1982 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 24. Juni 1983 aufgehoben und die Beklagte verurteilt, dem Kläger ab 14. Dezember 1982 Alg in gesetzlicher Höhe zu gewähren (Urteil vom 9. August 1985). Es teilt die Auffassung der Beklagten, daß der Kläger innerhalb der Rahmenfrist nicht in einer Beschäftigung gestanden habe, durch die eine Beitragspflicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland begründet worden sei. Der Kläger habe jedoch nach Art 71 Abs 1 Buchst b Ziff ii der Verordnung (EWG) Nr 1408/71 über die Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern, vom 14. Juni 1971 (ABI Nr L 149/2 vom 5. Juli 1971) - EWGV 1408/71 - Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (AFG) zu erhalten, als ob er zuletzt in der Bundesrepublik beschäftigt gewesen wäre. Der Übergang der Kosten für die Leistungen der Arbeitslosigkeit vom Mitgliedstaat der letzten Beschäftigung auf den Mitgliedstaat des



Wohnorts sei zwar nur unter der Voraussetzung gerechtfertigt, daß zwischen dem arbeitslos gewordenen Arbeitnehmer und dem Wohnland enge Bindungen bestünden. Eine solche enge Bindung sei hier dadurch begründet worden, daß die beigeladene Verbindungsstelle des Wohnlandes dafür verantwortlich sei, daß der Kläger die Voraussetzungen des Art 67 EWGV 1408/71 nicht erfülle, weil sie eine Einwilligung zu der Fortgeltung der Rechtsvorschriften des anderen Mitgliedstaats erteilt habe, ohne zu prüfen, ob dies im Interesse des Arbeitnehmers liege. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landessozialgericht (LSG) das Urteil des SG aufgehoben und die Klage abgewiesen (Urteil vom 17. April 1989). Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht zugelassen. Dagegen richtet sich die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers.

B.

Die auf Verfahrensmängel (I) und grundsätzliche Bedeutung (II) gestützte Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig. In der Beschwerdebegründung ist keiner der genannten Zulassungsgründe dargetan worden.

I. Wird die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision darauf gestützt, daß ein Verfahrensmangel vorliege, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen könne (§ 160 Abs 2 Nr 3 Sozialgerichtsgesetz -SGG-), muß in der Begründung der Verfahrensmangel bezeichnet werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Verfahrensmangel ist hiernach in den ihn (vermeintlich) begründenden Tatsachen substantiiert darzutun (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14). Das ist hier nicht geschehen.

1. Keinen Verfahrensmangel ergibt die Rüge, das LSG habe nicht nur über Alg, sondern auch über Alhi befinden müssen, soweit das Arbeitsamt auch diese Leistung verweigert hat. Der insoweit behauptete Verstoß gegen die §§ 153, 96 SGG kann nur vorliegen, wenn die die Alhi ablehnenden Bescheide vom 13. Januar 1983 nach Erhebung der Klage bzw Einlegung der Berufung ergangen wären. Daß dem hier so war, behauptet die Beschwerde nicht. Eine solche Behauptung wäre auch unzutreffend gewesen, denn die Klage ist erst am 23. Juli 1983 erhoben worden.

Daß der Kläger unabhängig hiervon gegen die Bescheide vom 13. Januar 1983 gesondert Klage erhoben und diese vor dem LSG weiterverfolgt hätte, wird von der Beschwerde nicht dargelegt. Die Behauptung, der Kläger habe nie Zweifel daran gelassen, daß er mit der Begrenzung der Alhi auf den Zeitraum bis zum 31. März 1982 nicht einverstanden sei, reicht dafür nicht aus und ist im übrigen nicht substantiiert worden. Angesichts des beim SG gestellten Klagantrags und des Vorbringens des Klägers in den Vorinstanzen dürfte das auch nicht möglich sein; denn das Vorbringen hat weder die Bescheide vom 13. Januar 1983 noch die Alhi angesprochen.



2. Fehl geht auch die Rüge, das LSG habe über einen Bescheid vom 31. Mai 1983 des Beigeladenen befinden müssen. Ungeachtet der Frage, welche mit unmittelbarer Wirkung verbundene Regelung das Schreiben der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung-Ausland vom 31. Mai 1983 trifft, die der Kläger hätte anfechten können, ergibt sich aus dem Vorbringen der Beschwerde nicht, daß der Kläger die mit Schriftsatz vom 16. Dezember 1983 beim SG gegen dieses Schreiben erhobene Klage vor dem LSG weiterverfolgt hat. Der Kläger behauptet nicht, entsprechendes beim LSG beantragt zu haben. Dazu hätte jedoch besonderer Anlaß bestanden, nachdem das SG Bedenken gegen diese Klagerweiterung erhoben und angeregt hatte, statt der Verurteilung der Verbindungsstelle deren Beiladung zu beantragen, und der Kläger dem auch nachgekommen ist. Gänzlich abwegig ist insoweit die Auffassung der Beschwerde, die Beigeladene hätte gegebenenfalls nach § 75 Abs 5 SGG verurteilt werden können; denn der beigeladene Bundesverband der Ortskrankenkassen ist weder als solcher noch in seiner Eigenschaft als Verbindungsstelle ein Versicherungsträger oder ein Land, also kein Beigeladener, der nach § 75 Abs 5 SGG nach Beiladung verurteilt werden kann.

3. Ebensowenig ergibt das Vorbringen der Beschwerde, das LSG habe den belgischen Arbeitgeber beiladen müssen, weil die Frage der Beitragspflicht in Deutschland sich gegenüber dem Kläger und dem früheren Arbeitgeber nur einheitlich entscheiden lasse, eine Verletzung des § 75 Abs 2 SGG. Denn in einem Rechtsstreit, in dem der Arbeitslose die Zahlung von Alg geltend macht, ist die Frage, ob der Arbeitslose in einer die Beitragspflicht zur Beklagten begründenden Beschäftigung bei dem Arbeitgeber gestanden hat, allenfalls als Vorfrage zu entscheiden. Die Beurteilung von Vorfragen nimmt aber an der Rechtskraftwirkung nicht teil, so daß eine gerichtliche Entscheidung wegen der Beurteilung von Vorfragen unmittelbar nicht in Rechte eingreifen kann (vgl BSGE 15, 127, 128; 46, 232, 233; BSG USK 77244; BSGE 57, 15, 19 = SozR 4100 § 105b Nr 1; BSGE 59, 30, 31 = SozR 1200 § 48 Nr 10). Der Senat hat daher wiederholt entschieden, daß zu dem Rechtsstreit auf Alg eine als Arbeitgeber in Betracht kommende Person auch dann nicht notwendig beizuladen ist, wenn zweifelhaft ist, ob eine Beschäftigung vorgelegen hat und ob diese der Beitragspflicht zur Beklagten unterlag (vgl Urteil vom 21. Januar 1987 - 7 RAr 44/85 -).

4. Ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil des LSG beruhen könnte, ist in den den Mangel vermeintlich begründenden Tatsachen auch insoweit nicht substantiiert dargetan, als das Berufungsgericht die Sache nicht dem Europäischen Gerichtshof (EuGH) zur Vorabentscheidung vorgelegt hat.

a) Nach Art 177 Abs 1 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft vom 25. März 1957 (BGBl II 766) - EWGVtr - entscheidet der EuGH im Wege der Vorabentscheidung ua über die Gültigkeit und Auslegung der Handlungen der Organe der Gemeinschaft, dh auch über die Auslegung des von den



Organen erlassenen Gemeinschaftsrechts. Wird eine derartige Frage einem Gericht eines Mitgliedstaates gestellt und hält dieses Gericht eine Entscheidung darüber zum Erlaß seines Urteils für erforderlich, so kann es die Frage dem Gerichtshof zur Entscheidung vorlegen (Art 177 Abs 2 EWGVtr). Wird eine derartige Frage in einem schwebenden Verfahren bei einem einzelstaatlichen Gericht gestellt, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln des innerstaatlichen Rechts angefochten werden können, so ist dieses Gericht zur Anrufung des EuGH verpflichtet (Art 177 Abs 3 EWGVtr). Aus diesen Vorschriften ergibt sich zweifelsfrei, daß ein nationales Gericht, dessen Entscheidung noch mit einem Rechtsmittel des innerstaatlichen Rechts angefochten werden kann, zur Anrufung des EuGH nicht verpflichtet ist. Urteile der Landessozialgerichte sind wegen der Verletzung revisiblen Rechts, zu dem das Gemeinschaftsrecht gehört (BSG SozR 6050 Art 69 Nr 4), mit dem Rechtsmittel der Revision anfechtbar, wenn die Revision zugelassen worden ist (§ 160 Abs 1 SGG). Insoweit stellt es also keinen Verfahrensverstoß gegen eine zwingende Vorschrift dar, wenn ein LSG von einer Vorlage absieht. Damit entfällt auch eine Verletzung des Anspruchs auf den gesetzlichen Richter nach Art 101 Abs 1 Satz 2 Grundgesetz, die nur bei Mißachtung der Vorlagepflicht in Betracht kommt (vgl BVerfG NJW 1988, 1456 = EuGRZ 1988, 109).

Daß das LSG im vorliegenden Falle die Revision nicht zugelassen hat, macht insoweit keinen Unterschied. Rechtsmittel iS des Art 177 Abs 3 EWGVtr ist neben der Revision jedenfalls hinsichtlich revisiblen Rechts auch die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision nach § 160 Abs 2 SGG (vgl BVerwG Buchholz 451.90 EWG-Recht Nrn 43, 59 und 64 und BVerfG EuGRZ 1990, 377, 387 = NVwZ 1991, 53, 58 zur Nichtzulassungsbeschwerde nach § 132 Abs 3 Verwaltungsgerichtsordnung aF); denn auch Zweifelsfragen des Gemeinschaftsrechts begründen die die Zulassung der Revision rechtfertigende grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache, wenn die zu entscheidende Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus einer Klärung bedürftig und fähig ist. Infolgedessen war das LSG nicht nach Art 177 Abs 3 EWGVtr zur Einholung einer Vorabentscheidung des EuGH verpflichtet.

b) Allerdings war das LSG gemäß Art 177 Abs 2 EWGVtr berechtigt, den EuGH anzurufen, wenn es dessen Vorabentscheidung für erforderlich hielt. Eine solche Vorlage steht jedoch lediglich im pflichtgemäßen Verfahrensermessen des einzelstaatlichen Gerichts (BVerwG Buchholz 451.90 EWG-Recht Nrn 58, 59). Verfahrensrecht hätte das LSG nur dann verletzt, wenn das Absehen von der Vorlage unvertretbar war. Daß das LSG dieses Ermessen in unvertretbarer Weise, insbesondere willkürlich ausgeübt hat, hat die Beschwerde zwar behauptet, nicht aber dargetan. Eine willkürliche Verkennung der Vorlagepflicht nach dem hier nicht einschlägigen Art 177 Abs 3 EWGVtr kommt nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) ua in Betracht, wenn das letztinstanzliche nationale Gericht bewußt von einer Rechtsprechung des EuGH abweicht und

dennoch nicht vorlegt oder zu einer Vorschrift des Gemeinschaftsrechts eine Auffassung vertritt, obwohl Gegenauffassungen hierzu eindeutig vorzuziehen sind (vgl. BVerfG NJW 1988, 1456 = EuGRZ 1988, 109). Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Maßstäbe auch für Art 177 Abs 2 EWGVtr gelten. Daß bezüglich der Anwendung des Art 17 EWGV 1408/71, deretwegen die Beschwerde eine Vorlage durch das LSG für erforderlich hält, das Berufungsgericht von der Rechtsprechung des EuGH abgewichen wäre oder Gegenmeinungen zu Auffassungen des LSG eindeutig vorzuziehen wären, ist nicht dargetan worden.

5. Schließlich ist ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Verfahrensmangel in den den Mangel vermeintlich begründenden Tatsachen nicht aufgezeigt, als der Kläger dem LSG in Bezug auf Art 14, 71 und 67 EWGV 1408/71 vorwirft, seinen Vortrag nicht berücksichtigt (§ 62 SGG) bzw in dem Urteil nicht die Gründe angegeben zu haben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (§ 128 Abs 1 Satz 2 SGG).

a) Das LSG hat verneint, daß der Kläger in der hier vom 14. Dezember 1978 bis 13. Dezember 1981 laufenden Rahmenfrist 180 Kalendertage in einer die Beitragspflicht zur Beklagten begründenden Beschäftigung gestanden habe (§ 100 Abs 1, § 104 Abs 1 Satz 1 AFG in der Fassung, die bis zum 31. Dezember 1981 gegolten hat), und dies - wie das SG -damit begründet, daß der Kläger als entsandter Arbeitnehmer des belgischen Arbeitgebers in der Zeit vom 2. Juli 1979 bis 1. Juli 1981 gemäß Art 14 EWGV 1408/71 der belgischen Sozialversicherung unterlegen habe. In diesem Zusammenhang hat das LSG ausgeführt, das Beschäftigungsverhältnis in Deutschland habe zwar die in Art 14 EWGV 1408/71 genannten zwei Jahre überschritten, jedoch fehlten Anhaltspunkte dafür, daß seitens des Arbeitgebers von vornherein eine längere Beschäftigung in der Bundesrepublik geplant gewesen sei. Daß die Beschäftigung in der Bundesrepublik nicht auf Dauer angelegt gewesen sei, ergebe sich aus den Gründen der Auflösung. Für den vorübergehenden Charakter der Beschäftigung in der Bundesrepublik spreche ferner, daß der Kläger mal in C. und mal in E. eingesetzt worden sei. Das LSG hat hiernach durchaus Gründe angegeben, weshalb es der Behauptung des Klägers, es habe von Beginn an festgestanden, daß der Rahmen der Beschäftigung in Deutschland bei mindestens zwei bis drei Jahren gelegen habe, nicht gefolgt ist, mögen diese Gründe den Kläger auch nicht überzeugt haben. Entscheidungsgründe sollen die Beteiligten darüber unterrichten, von welchen Erkenntnissen, rechtlichen Überlegungen und Feststellungen das Gericht ausgegangen ist, um ihnen und ggf einer Rechtsmittelinstanz die Überprüfung zu ermöglichen (BFHE 116, 540, 542). Eine solche Überprüfung ist hier möglich. Daher ist dem Begründungszwang genüge getan worden. Dieser erfordert nicht, daß das Gericht jede Einzelheit des Parteivorbringens anführt und darauf eingeht. Hier ist offenbar, daß der Vortrag des Klägers berücksichtigt worden ist, allerdings nicht in seinem Sinne. Die Beschwerde rügt der Sache nach daher nicht mangelnde Angabe von Gründen bzw die Außerachtlassung klägerischen Vortrags, sondern unrichtige Würdigung des



Streitstoffs (§ 128 Abs 1 Satz 1 SGG) und allenfalls mangelnde Aufklärung (§ 103 SGG). Die Verletzung dieser Vorschriften begründet indessen die Zulassung nicht bzw nur dann, wenn das LSG einem Beweisantrag ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 2. Halbs SGG), was hier jedoch nicht geltend gemacht wird.

b) Ebenfalls nicht eine mangelnde Angabe von Gründen, sondern eine nach Überzeugung des Beschwerdeführers fehlerhafte Rechtsanwendung wird geltend gemacht, wenn beanstandet wird, daß das LSG "enge Bindungen zwischen dem Wohnsitzland und dem arbeitslos gewordenen Kläger" leugnet, die es gestatten, ausnahmsweise Art 71 Abs 1 Buchst b Ziff ii EWGV 1408/71 anzuwenden. Mit der Formel der "engen Bindungen" nimmt das LSG ein Zitat aus einem Urteil des EuGH auf (SozR 6050 Art 71 Nr 2), auf das sich das SG berufen hatte. Es widerspricht im gegebenen Fall dem SG, das enge Bindungen zwischen dem arbeitslos gewordenen Kläger und dem Wohnland Deutschland gerade deshalb angenommen hatte, weil der Beigeladene Rechte des Klägers verletzt habe. Hieraus erklärt sich ohne weiteres die von der Beschwerde herausgestellte Diktion der Gründe. Dem Beschwerdevorbringen nach ist auch der Vorwurf nicht gerechtfertigt, das LSG habe verkannt, daß der Kläger seinen Wohnsitz in Deutschland hatte; das Gegenteil ergibt sich aus der auf die Bundesrepublik gemünzten Verwendung des Begriffs Wohnsitzland. Wenn das LSG es nach Art 71 Abs 1 Buchst b Ziff ii EWGV 1408/71 nicht für ausreichend hält, daß der arbeitslose Arbeitnehmer, für den während seiner letzten Beschäftigung ein anderer Mitgliedstaat als das Wohnland zuständig war, ausschließlich im Wohnland einen Wohnsitz hat, mag dies, was hier nicht zu entscheiden ist, der Vorschrift nicht entsprechen; einer der behaupteten Verfahrensmängel ist hierin jedoch nicht zu sehen.

c) Einen Verfahrensmangel des LSG, auf dem das Urteil beruhen kann, legt die Beschwerde schließlich ebenfalls nicht dar, soweit die Ausführung des LSG gerügt wird, der Kläger hätte die erforderliche Anwartschaftszeit von 180 Kalendertagen auch dann nicht erfüllt, wenn der Beigeladene nicht gemäß Art 17 EWGV 1408/71 eine Verlängerung der Entsendung genehmigt hätte und der Kläger somit nach dem 1. Juli 1981 beitragspflichtig geworden wäre. Richtig ist zwar, daß der Kläger, nachdem er in der Zeit vom 2. Juli 1979 bis 1. Juli 1981 als Arbeitnehmer nach den Rechtsvorschriften des Königreichs Belgien Versicherungszeiten zurückgelegt hatte, in Anwendung des Art 67 EWGV 1408/71 einen Anspruch auf Alg schon dann erworben hätte, wenn er unmittelbar vor der Arbeitslosmeldung nur einen Tag mit beitragspflichtiger Beschäftigung aufweisen könnte. Die zitierten Ausführungen des LSG sind bezogen allein auf das AFG richtig, nicht aber im Bezug auf die auch die EWGV 1408/71 umfassende Rechtslage. Aus diesen materiell-rechtlichen unrichtigen Ausführungen des LSG könnte sich indessen ein zur Zulassung führender Verfahrensmangel allenfalls dann ergeben, wenn das Urteil auf diesen Ausführungen beruhte. Das macht die Beschwerde aber nicht geltend, sie hält es nur für möglich, daß diese Passage die Entscheidung trage. Letzteres ist im übrigen



unrichtig. Denn das LSG hat sie lediglich verwendet, um darauf hinzuweisen, daß es auf die Unterstellung des Klägers unter belgisches Sozialversicherungsrecht für die Zeit ab 2. Juli 1981, dh auf die Rechtmäßigkeit des Verfahrens nach Art 17 EWGV 1408/71, nicht ankomme; dennoch hat es dieses Verfahren, wie sich aus den folgenden Ausführungen des LSG eindeutig ergibt, gebilligt.

II. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde darauf gestützt, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung habe, muß in der Begründung die grundsätzliche Bedeutung dargelegt werden (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muß daher - unter Berücksichtigung der Rechtsprechung und des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, daß diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung erforderlich ist und daß das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten läßt. Diesen Anforderungen ist hier nicht entsprochen worden.

1. Nach Art 14 Nr 1 Buchst a EWGV 1408/71 unterliegt eine Person, die im Gebiet eines Mitgliedstaats von einem Unternehmen, dem sie gewöhnlich angehört, im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt wird und die von diesem Unternehmen zur Ausführung einer Arbeit für dessen Rechnung in das Gebiet eines anderen Mitgliedstaats entsandt wird, unter bestimmten Voraussetzungen weiterhin den Rechtsvorschriften des ersten Mitgliedstaats. Grundsätzliche Bedeutung mißt der Kläger der Frage bei, ob Nr 3.2.1 der Richtlinien zur Aus- und Einstrahlung vom 17. Januar 1979 (BKK 1979, 145), wonach eine Entsendung nicht vorliegt, wenn ein Arbeitnehmer in das Ausland zu einer Tochtergesellschaft geschickt wird, die ihrerseits das Arbeitsentgelt an den Arbeitnehmer zahlt, auch im Rahmen der Interpretation des Art 14 EWGV 1408/71 Anwendung findet. Aus der Beschwerdebegründung ist indes nicht ersichtlich, wieso es auf die Anwendung der Richtlinie ankommen soll, wenn die Frage der Entsendung nach Art 14 EWGV 1408/71 zu beurteilen ist. Daß zu Art 14 EWGV 1408/71 Rechtsprechung des BSG noch nicht vorliegt, begründet im übrigen nicht, daß der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere eine Klärung einer bestimmten Rechtsfrage möglich ist. Der Kläger behauptet in seiner Beschwerde zwar, er sei von der nordamerikanischen Muttergesellschaft in die Bundesrepublik Deutschland entsandt worden. Den Feststellungen des LSG entsprechen diese Behauptungen nicht, jedenfalls nicht für die hier maßgebende Zeit vom 2. Juli 1979 bis 7. Dezember 1981; auch die Beschwerde räumt ein, daß Arbeitgeber in dieser Zeit eine belgische Gesellschaft gewesen ist. Fragen des Art 14 EWGV 1408/71 wären im übrigen im vorliegenden Verfahren nur klärungsfähig, wenn das Vorliegen der Voraussetzungen der Entsendung trotz der Bescheinigungen nachgeprüft werden könnte, die der Träger des Mitgliedstaats, dessen Rechtsvorschriften



weiterhin anzuwenden sind, gemäß Art 11 der Verordnung (EWG) 574/72 darüber ausgestellt hat, daß und bis zu welchem Zeitpunkt diese Rechtsvorschriften weiterhin für den Arbeitnehmer gelten.

2. Nach Art 17 EWGV 1408/71 können "im Interesse bestimmter Personengruppen, die im Lohn- oder Gehaltsverhältnis beschäftigt sind oder eine selbständige Tätigkeit ausüben, oder für bestimmte Personen dieser Gruppen" Ausnahmen von den Art 13 bis 16 EWGV 1408/71 mit der Folge vereinbart werden, daß ein entsandter Arbeitnehmer zB über die in Art 14 EWGV 1408/71 vorgesehenen 24 Monate hinaus weiterhin den Rechtsvorschriften eines anderen Mitgliedstaates als dem unterliegt, in dem die Beschäftigung tatsächlich ausgeübt wird. Grundsätzliche Bedeutung mißt der Kläger, für den eine solche Vereinbarung von dem belgischen Versicherungsträger und der beigeladenen Deutschen Verbindungsstelle getroffen worden ist, der Frage zu, wie die "Interessen bestimmter Personengruppen" zu ermitteln sind, insbesondere ob es hierzu zwingend einer irgendwie gearteten Mitwirkung (Anhörung) des Arbeitnehmers bedarf.

Richtig ist zwar, daß es an Rechtsprechung des EuGH oder des BSG insoweit fehlt. Klärungsbedürftig wäre die aufgezeigte Rechtsfrage indes nur dann, wenn die angestrebte Revisionsentscheidung die Interessen der Allgemeinheit berühren würde, die Fragestellung also wiederholt auftreten würde. Dafür ist aber vom Beschwerdeführer nichts vorgetragen worden, außer der insoweit unergiebigem Behauptung, nach Öffnung des Europäischen Binnenmarktes sei künftig häufiger mit Fällen der Entsendung für länger als ein oder zwei Jahre zu rechnen. Zu der bezeichneten Rechtsfrage wäre eine konkrete Darlegung ihrer Klärungsbedürftigkeit aber erforderlich gewesen, weil sich diese nicht von selbst ergibt. Letzteres wäre nur dann der Fall, wenn Vereinbarungen für Personen nach Art 17 EWGV 1408/71 regelmäßig ohne deren Kenntnis oder gegen ihren Willen getroffen würden. Da Arbeitsverträge im allgemeinen berücksichtigen, welchen Vorschriften über die soziale Sicherung ein Beschäftigungsverhältnis unterliegt, kann hiervon jedoch nicht ausgegangen werden.

Ist schon die Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan, kann dahingestellt bleiben, ob die Beschwerde ausreichend aufgezeigt hat, daß die gestellte Frage im angestrebten Revisionsverfahren überhaupt geklärt werden kann. Das wäre nur möglich, wenn eine Vereinbarung, die zwei Mitgliedstaaten, die zuständigen Behörden oder die bezeichneten Stellen getroffen haben, ungeachtet des Umstandes, daß die Versicherungen wie vereinbart durchgeführt worden sind, unwirksam wäre, sofern sich nachträglich herausstellte, daß die Vereinbarungen nicht im "Interesse bestimmter Personengruppen" stehen. Trifft im übrigen die Auffassung des Klägers zu, daß er zu den sog unechten Grenzgängern nach Art 71 Abs 1 Buchst b Ziff ii EWGV 1408/71 zählt, kommt es überhaupt nicht darauf an, ob er nach Ablauf der zwei in Art 14 EWGV 1408/71 genannten Jahre seit dem 2. Juli 1981 der belgischen oder der deutschen



Sozialversicherung unterlag, so daß sich dann auch Fragen nach Art 17 EWGV 1408/71 nicht stellen.

Entspricht die Beschwerdebegründung hiernach nicht den Anforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, muß die Beschwerde in entsprechender Anwendung des § 169 SGG als unzulässig verworfen werden.

Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)